



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

15. Juli 2024

Seite 1 von 2

Stadt Oerlinghausen
Der Bürgermeister
Rathausplatz 1
33813 Oerlinghausen

Aktenzeichen

32.514.24.01

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Herr Engel

holger.engel@brdt.nrw.de

Zimmer: D 408

Telefon 05231 71-3211

Fax 05231 71-823211

**Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gem.
§ 34 (2024) Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW**

29. FNP-Änderung, "Einzelhandel Holter Straße 59"

Ihre landesplanerische Anfrage vom 01.07.2024 – ohne Az.
Stellungnahme Kreis Lippe vom 11.07.2024 - Pl. / Rad

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. a. vorgelegte Bauleitplanung bestehen keine raumordnungsrechtlichen Bedenken.

Allerdings sind gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO für sonstige Sondergebiete neben der Zweckbestimmung auch die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen.

Ich gehe deshalb davon aus, dass bereits im Flächennutzungsplan gem. § 11 Abs. 2 BauNVO nicht nur die Zweckbestimmung sondern auch die Art der baulichen Nutzung dargestellt wird. Sofern das Sondergebiet hinsichtlich der Einzelhandelsentwicklung eine Bedeutung für das gesamte Gemeindegebiet oder darüber hinaus gehend hat, wird gemäß Einzelhandelserlass NRW 2021, Kapitel 4.3.3 eine Darstellung der Verkaufsfläche im Flächennutzungsplan empfohlen.

Meine regionalplanerische Stellungnahme zu dieser v. g. Bauleitplanung ergeht mit dem Hinweis, dass hiermit keine Entscheidung über ggfls. noch notwendige, bei der Bezirksregierung nachfolgend zu führende Verfahren getroffen ist.

Ich bitte zusätzlich um Berücksichtigung der folgenden Hinweise:

Leopoldstr. 15

32756 Detmold

Telefon 05231 71-0

Fax 05231 71-1295

poststelle@brdt.nrw.de

www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe

Hinweise im Internet

Servicezeiten: 8:30 – 12:00

und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf

Helaba

IBAN DE5930050000001683515

Die Verarbeitung von personen-bezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/datenschutzhinweise>



Das Oberverwaltungsgericht Münster hat mit Urteil vom 21. März 2024 den überwiegenden Teil der Festlegungen des 1. Änderungsverfahrens zum Landesentwicklungsplan (LEP NRW) für unwirksam erklärt.

Datum: 15. Juli 2024

Seite 2 von 2

Nach den bisher vorliegenden Informationen sind insbesondere auch die LEP-Ziele 2-3 (Siedlungsraum und Freiraum), 6-6.2 (Anforderungen für neue Standorte) und 2-4 (Entwicklung der Ortsteile im Freiraum) Gegenstand des Urteils. Welche konkreten Auswirkungen das Urteil des OVG auf die Landesplanung und im Weiteren auch auf die Regionalplanung haben wird, wird derzeit durch die Landesplanungsbehörde geprüft. Alle aktuellen Informationen hierzu können unter folgendem Link aufgerufen werden: <https://landesplanung.nrw.de/>.

Bitte beachten Sie die aktuellen Entwicklungen insbesondere bei laufenden und bereits erfolgten Anfragen gemäß § 34 Landesplanungsgesetz NRW. Für Fragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen im Dezernat 32 gerne zur Verfügung.

Ich weise ferner darauf hin, dass am 01.09.2021 die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz in Kraft getreten ist. Danach werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung gemäß der Anlage „Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz“ zu dieser Verordnung als Raumordnungsplan festgelegt. Für die im Festlegungsteil dieser Anlage enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung gelten die im ROG enthaltenen Bindungswirkungen sowie das Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB.

Die Stellungnahme des Kreises Lippe vom 11.07.2024 ist zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Engel